

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus
80331 München

Stadtrat Hans Podiuk
Stadtrat Marian Offman

ANFRAGE

26.06.2018

Zuständigkeit bei der Unterbringung anerkannter Asylberechtigter

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 16.05.2018 die Gebührenfestsetzung des Freistaats für anerkannte Asylberechtigte, die weiter in staatlichen Unterkünften verbleiben, für unwirksam erklärt.

In diesem Zusammenhang äußerte sich der Bayerische Gerichtshof auch deutlich, dass nicht die einzelne Kommune, sondern ausschließlich der Freistaat selbst verpflichtet ist, für die Unterbringung anerkannter Asylberechtigter Sorge zu tragen. Die Obdachlosenfürsorge umfasst laut Verfassungsgerichtshof grundsätzlich nur solche Personen, die in der Gemeinde selbst vor Eintritt der Wohnungslosigkeit ihren Wohnsitz gehabt haben oder jedenfalls sonst einen Bezug zu der Gemeinde aufweisen können.

Dies trifft für anerkannte Asylberechtigte laut Bayerischem Verfassungsgerichtshof nicht zu. Damit ist laut Bayerischem Verfassungsgerichtshof die weitere Unterbringung auch der (fälschlicherweise) sog. „Fehlbeleger“ primär Aufgabe des Staates.

Deswegen fragen wir den Oberbürgermeister:

1. Welche Auswirkungen haben diese Feststellungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof für die Unterbringung der anerkannten Asylberechtigten in München in verwaltungstechnischer und finanzieller Hinsicht, auch auf die besonderen Wohnprojekte für diesen Personenkreis wie z.B. Wohnen für Alle?
2. Hat die Landeshauptstadt bereits Kontakt zu den zuständigen Ministerien oder der Staatsregierung aufgenommen?
3. Wann wird der Stadtrat umfassend zu dieser neuen Rechtslage informiert?

Initiative:
Hans Podiuk
Stadtrat

Marian Offman
Stadtrat